

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 9 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 22 Fructidor VIII.

Gesetzgebender Rath, 3. September.

(Fortsetzung.)

(Beschl. des Verzeichnisses der ad acta gelegten Schriften.)

37. Vorstellung der Gemeinde Bern gegen die Wahl
der Agenten aus dem Mittel der Municipalitäten, vom
27. Dec. 99.

38. Bittschrift eines Bürgers Zuppingers von Wald,
über verschiedene die Municipalorganisation betreffende
allgemeine Gegenstände.

39. Motion vom 2. Sept. 98 über eben diesen Ge-
genstand.

40. Aufträge an Commissionen über die Organisa-
tion des obersten Gerichtshofs, sind erfüllt.

41. Bericht des Direktoriums über die Maßregeln,
welche zur Rettung der Vorräthe in den östlichen Can-
tonen im May 99 genommen worden.

42. Petition des Distriktsgerichts Niederemmenthal,
um neue Bestimmungen über den Rechtstrieb zu er-
halten, vom 1. Febr. 99.

43. Botschaft der Vollziehung über die Art der Er-
gänzung der Distriktsgerichte, wann die Zahl der Rich-
ter unter 7 herunter fällt, ist beantwortet.

An die Civile gesetzgeb. Commission werden folgende rückständige Gegenstände verwiesen.

1. Alle angefangenen Arbeiten über das bürgerliche
Gesetzbuch.

2. Diejenigen über den bürgerlichen Rechtsgang.

3. Eine Botschaft der Vollziehung, welche gesetz-
liche Formen über die Adoptionen fordert.

4. Eine Vorstellung der Kirchgemeinde Seeburg ge-
gen einen Beschluss des Volz. Ausschusses, welcher ei-
nen Theil des Dorfs Klein-Höchstetten von dem Kirch-
spiel Seeburg abtrennt, und dieses Kirchspiel Koppi-
gen einverleibt, zu gleicher Zeit aber über die Theilung
des Armen- und Kirchenguts Verfügungen macht.

5. Petition mehrerer Distrikte des Cantons Bern
gegen die ungeheuren Proceskosten.

6. Bittschrift der Gemeinde Saulion, in Betreff der
Bevochtigungen.

7. Gutachten einer Commission über die Legitima-
tion der Barbara Störisberg.

8. Botschaft um Bestimmungen, welche Kraft das
Zeugniß öffentlicher Beamten vor dem Richter haben
soll, vom 13. Febr. 99.

9. Botschaft für gleichförmige Bestimmungen gegen
die fallit gewordenen Bürger, gegen welche auf Nach-
werbung ihrer Gläubiger ein Verhaftbefehl ergangen
ist, vom 9. Sept. 99.

10. Dispensationsbegehren des B. Jak. Bühler von
Sigriswil, vom 1. May 1800.

11. Antrag des B. Broye vom 19. Febr., über
die Fideicommis und Auflorderung an den Rath für
ein Gesetz darüber ergehen zu lassen.

Der Commission des öffentlichen Un-
terrichts werden überwiesen:

1. Akten zu einer Petition der Gemeinde Lutry,
die schon dieser Commission überwiesen ist.

2. Petition der Gemeinde Altorf, für Beybehaltung
des Collaturrechts.

Der Polizey commission werden überwiesen:

1. Bittschrift der Gemeinde Champient, worin
verschiedene grösstentheils die Ortspolizey betreffende
Beschwerden aufgestellt werden.

2. Petition eines B. Jak. Zollinger von Schirmen-
see, welcher sein Schiffartsrecht auf dem Zürchersee
reklamirt.

3. Botschaft des Vollziehungs-Direktoriums vom
14. Nov. 98, über den allgemeinen Gesichtspunkt der
Gewerbsfreyheit.

4. Botschaft über die Entstehungsart der Bünde und Innungen in Helvetien, vom 26. Sept. 98.

5. Erläuterungen der Schiffleutenzünster in Solothurn, über die Natur ihres Kunstguts und der dahin geflossenen Einfüsse.

6. Petition der Antheilhaber an den verschiedenen Kunstgütern zu St. Gallen.

7. Botschaften und Aktenstücke über den Bruderschaftsfond von St. Crispin und St. Crispinian zu Bremgarten.

8. Petition der Bewohner des Bergs Villette, für eine eigene Munizipalität zu erhalten.

9. Petitionen um Entlassungen von Munizipalbeamten, und ein vom Senat verworfener Beschluss über diesen Gegenstand.

10. Petition eines Bürgers von Köniz über Verheilung der Gemeindelasten.

11. Klagen der Munizipalität Motier, gegen verschiedene Hausväter die ihre Kinder nicht wollen ins Gemeindbuch einschreiben lassen.

12. Petition der Gemeinde Niderweil im Distrikt Willisau, um mit der Gemeinde Albersweil vereinigt zu werden.

13. Botschaft der Vollziehung über unregelmäßige Gemeindesammlungen.

14. Drei Vorstellungen und Klagen über die Ausdehnung der Wirths- und Schenkfreiheit.

An die Constitutionskommission wird verwiesen:

Ein Auftrag des vorigen grossen Raths, zu Bestimmung der Verwandschaften die zwischen Gerichtsbeamten statt finden könnten,

(Die Forts. folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der helvetische Regierungs-Commissär bey den italienischen Cantonen an die Einwohner derselben.

Mitbürger!

Zwo grosse Begebenheiten stehen uns bevor, Begebenheiten, deren wohlthätige Folgen unser Scharfblick vor der Hand nicht einzusehen vermag; sie sind: das Ende des Kriegs und eine neue, den Interessen unsers bedrängten Vaterlandes angemessnere Verfassung, als die vorhergegangene.

Bald werden wir wieder in unsere Hütten als glückliche Helvetier zurückkehren, um frohe Tage miteinan-

der zu verleben; aufhören werden die Uebel, die uns quälten, und im Schooße ununterbrochener Seelenruhe werden endlich unsere bittern Thränen versiegen. Unsere Autoritäten, unsere Gesetze werden in Zukunft unserm Eigenthum eine mächtige Egide seyn; doch, wem an dem Schutz der Regierung etwas gelegen ist, der bestrebe sich, dem Gesetz zu gehorchen. Glaubt nicht, daß der Regierung die gräßlichen Verfolgungen, Aufrühere und die Vergehen, die sich in diesen verschiedenen Gemeinden der beiden Cantone Lugano und Bellinzona ereignet haben, unbekannt seyn. Die Regierung kennt, verachtet, verabscheuet sie, ihre landesväterliche Liebe aber hat den Ausbruch eines gerechten Zorns zurückgehalten. Denen Irrgeleiteten hat man verziehen, mit verdoppelter Kraft aber wird die Strenge der Gesetze denselben treffen, der die alten Unbildnisse erneuern, Unordnungen stiftet, und gegen das Vaterland neue Ränke zu schmieden, sich unterstellen wird. Zu diesem Ende finde ich nöthig, folgende Anordnungen bekannt zu machen, die zum allgemeinen Besten treulich beobachtet, und pünktlich ausgeführt werden sollen:

1. Ohne besondere schriftliche Erlaubniß des Unterrathalters, soll künftig in keiner Gemeinde, unter was immer für einem Vorwande es auch sey, Gemeinds-Versammlung gehalten werden.
2. Der Unt. Stath. soll allen von ihm gestatteten Gemeinds-Versammlungen bewohnen oder an seine Stelle einen andern Bürger schriftlich beauftragten.
3. Der Unt. Stath. wird schleunigst dem Statthalter von jeder in seinem Distrikt gehaltenen Gemeinds-Versammlung Bericht erstatten.
4. Jede Gemeinde, die eine Versammlung ohne Benachrichtigung und Erlaubniß des Unt. Stath. abhalten wird, soll als verdächtig angesehen werden, und diejenigen, welche eine solche Versammlung werden zusammen berufen haben, sollen dafür persönlich verantwortlich seyn und streng bestraft werden.
5. Jede Gemeinde, welche sich durch ihre Unordnungen oder Veranlassung zu Unruhen, Truppen zuziehen wird, soll allein alle daherigen Kosten nebst dem Unterhalt der Truppen ertragen.
6. Jeder Schweizer-Bürger, der entweder ins Innere der Schweiz oder nach dem Auslande reisen will, muß sich mit einem, von dem Statthalter des Distrikts unterzeichneten Passe versehen.